

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Frau Präsidentin  
des Bundesrates  
Dr. Andrea Eder-Gitschthaler  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.487.292

Wien, 30. September 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3796/J-BR vom 30. Juli 2020 der Abgeordneten Korinna Schumann, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Das Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020) wurde von der Bundesregierung initiiert, um die Gemeinden in der finanziell herausfordernden Situation, die durch die COVID-19-Krise entstanden ist, zu unterstützen und durch Investitionen in die Infrastruktur im Sinne der Regionalität zur Stützung der lokalen Wirtschaft und damit auch der Konjunktur beizutragen.

Gegenüber der Vorgängerregelung KIG 2017 wird der Zuschuss des Bundes insgesamt von 175 Mio. Euro auf nunmehr 1 Mrd. Euro und der Beitrag des Bundes von 25 % auf 50 % der Investition der Gemeinde erhöht. Der Zuschuss wird auch für Projekte gewährt, mit denen bereits begonnen wurde, die aber aufgrund der aktuellen Krisensituation nicht mehr finanziert werden konnten. Die Aufteilung auf die einzelne Gemeinde erfolgt wie

beim KIG 2017, somit nach einem Mischschlüssel aus Einwohnerzahl und abgestuftem Bevölkerungsschlüssel, sodass alle Gemeinden von diesem Zuschuss profitieren können.

Mit dem Hilfspaket wird die Rolle der Gemeinden und Städte als größte Investoren des öffentlichen Sektors, die insbesondere für das Wiedererstarken der Wirtschaft nach der Krise von größter Bedeutung ist, massiv unterstützt.

#### Zu 2.:

Alle 2095 Gemeinden können einen Zweckzuschuss nach KIG 2020 lukrieren.

Das KIG 2020 sieht Mittel für jede österreichische Gemeinde vor.

Die Aufteilung auf die einzelne Gemeinde erfolgt wie beim KIG 2017, somit nach einem Mischschlüssel aus Einwohnerzahl und abgestuftem Bevölkerungsschlüssel, sodass alle Gemeinden von diesem Zuschuss profitieren können.

Der Zweckzuschuss wird für Investitionsprojekte gewährt, mit denen im Zeitraum 1. Juni 2020 bis 31. Dezember 2021 begonnen wird, oder mit denen zwar ab 1. Juni 2019 bereits begonnen wurde, deren Finanzierung aber aufgrund von Mindereinnahmen als Folge der COVID-19-Krise nicht mehr möglich ist. Die Auszahlung der Zweckzuschüsse an die Gemeinden hat bereits im Juli 2020 begonnen und wird laufend fortgeführt. Sollten Mittel nicht beansprucht werden, erfolgt die Auszahlung eines Restbetrages im Wege des Strukturfonds bzw. der Gemeinde-Bedarfszuweisungen, sodass die Gemeinden jedenfalls die bereitgestellte Summe von 1 Mrd. Euro erhalten.

#### Zu 3.:

Der vom Bund für die Gemeinden nach dem KIG 2020 bereitgestellte Betrag von 1 Mrd. Euro wird zur Gänze an die Gemeinden ausbezahlt.

Jener Betrag, der den Gemeinden als Zweckzuschuss zuerkannt wird, hängt von den Projekten ab, die von der Gemeinde eingereicht werden. Nicht verwendete Beträge fließen bis zu 35 Millionen Euro dem Strukturfonds gemäß § 24 Z 1 FAG 2017, darüber hinaus im Verhältnis der länderweisen Anteile gemäß § 2 Abs. 8 den Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln gemäß § 12 Abs. 5 FAG 2017 zu. Alle Mittel kommen also den Gemeinden zugute.

Zu 4.:

Die Bundesregierung hat ein Hilfspaket in Höhe von 50 Milliarden Euro beschlossen, mit dem Ziel Arbeitsplätze zu sichern und Unternehmen in der Krise zu unterstützen.

Zu 5.:

Die Darlehensaufnahme der Gemeinden fällt in die Kompetenz des jeweiligen Landesgesetzgebers.

Das KIG 2020 sieht in § 2 Abs. 2 Z 18 die Einrichtung von kommunalen Kinderbetreuungsplätzen in den Sommerferien 2020 vor. Pro Gemeinde können dabei bis zu 3 % der bereitstehenden Mittel für Kinderbetreuung verwendet werden.

Zu 6. und 8.:

Die Gemeinde hat gemäß Art. 116 Abs. 2 B-VG als selbstständiger Wirtschaftskörper u.a. das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen. Ob und wie jede Gemeinde über ihr Vermögen verfügt, ist nicht Gegenstand der Vollziehung des Bundes.

Zu 7.:

Als Antwort auf die zum Teil träge Entwicklung der Gemeindeinvestitionen (insb. 2015 und 2016) wurde bereits 2017 ein Kommunalinvestitions paket geschnürt, das zu einer signifikanten Steigerung der Investitionen auf Gemeindeebene führte: Mittels Zweckzuschüssen des Bundes in Höhe von rund 137,3 Mio. Euro wurden Gesamtinvestitionen von rund 1,6 Mrd. Euro in den Gemeinden mitfinanziert. Das nunmehr beschlossene Kommunalinvestitionsgesetz 2020 fällt mit einem Gesamtvolume von Zweckzuschüssen in der Höhe von 1 Mrd. Euro nicht nur um ein Vielfaches größer aus, sondern der Bund übernimmt nun auch bis zu 50 % der Gesamtkosten pro Investitionsprojekt.

Erste Zahlen zeigen die Attraktivität dieser Maßnahme: Bereits Mitte August 2020 überstiegen die Auszahlungen gemäß KIG 2020 den Betrag, der im gesamten zweiten Halbjahr 2017 im Rahmen des KIG 2017 ausbezahlt wurde. Zudem gibt es im Gegensatz zu der globalen Finanzkrise 2008/09 derzeit keine Liquiditätskrise samt hohen Zins- und

Risikoaufschlägen, die Darlehensaufnahmen für Gemeinden massiv verteuern und den Eigenanteil an den Investitionsausgaben somit erschweren würde.

Zu 9. und 10.:

Die Art und Weise der Aufgabenorientierung wird mit den Ländern bei den kommenden Gesprächen zum Finanzausgleich zu diskutieren sein. Die laufende Finanzausgleichsperiode endet mit Ablauf des Jahres 2021, die Finanzausgleichsverhandlungen haben noch nicht begonnen. Den Gesprächen und ihren Ergebnissen kann nicht vorgegriffen werden. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass von Seiten der Länder vorgeschlagen wurde, aufgrund der COVID 19-Pandemie den Finanzausgleich um zwei Jahre bis Ende 2023 zu verlängern; dieser Vorschlag wird mit den Finanzausgleichspartnern zu diskutieren sein.

Zu 11.:

Eine Finanzierung von Darlehen der Gemeinden durch die OeBFA ist, worauf das Bundesministerium für Finanzen (BMF) bereits des Öfteren hingewiesen hat, ohne Weiteres möglich, wenn dies auf dem Weg über Kreditoperationen für die Länder im Sinne des § 2 Abs. 4 des Bundesfinanzierungsgesetzes und mit anschließender Weiterleitung durch die Länder an die Gemeinden erfolgt. Damit können auch die Gemeinden von den günstigen Konditionen für Bundesanleihen profitieren. Für eine direkte Vergabe von Darlehen der OeBFA an die Gemeinden hingegen fehlt zum einen eine Rechtsgrundlage (das Bundesfinanzierungsgesetz sieht Kreditoperationen der OeBFA nur für den Bund, die Länder sowie für Rechtsträger des Sektors 1314, das ist die Sozialversicherung, vor), zum anderen fehlen aber vor allem in der OeBFA dafür die organisatorischen und ressourcenmäßigen Voraussetzungen – Voraussetzungen, die in den Gemeindeabteilungen der Länder jedenfalls besser erfüllt sind.

Zu 12. bis 18.:

Allgemein ist zum landesinternen Finanzausgleich festzuhalten:

Intention des landesinternen Finanzausgleichs ist es, einen Ausgleich zwischen finanziäreren und finanziär schwächeren Gemeinden zu treffen. Die Zuständigkeit für diesen landesinternen Finanzausgleich liegt beim jeweiligen Bundesland für seine Gemeinden. In diesem Rahmen haben die Länder Hilfspakete zur Unterstützung der Gemeinden geregelt.

Der bundesgesetzlich geregelte Finanzkraftausgleich wurde mit dem FAG 2017 bei den Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln konzentriert. Bei den Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln wurden sowohl die Zielsetzung, als auch die konkrete Ausgestaltung neu konzipiert. Die länderweisen Anteile erhöhen nunmehr die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel, und diese Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel sind von den Ländern auch für den Finanzkraftausgleich innerhalb der Länder zu verwenden.

Für die Aufteilung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel auf die Gemeinden landesweise haben die Länder Richtlinien erlassen. Diese Richtlinien können auf der Homepage des BMF abgerufen werden. Den Ländern ohne Wien stehen als Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel jährlich rund 1 Mrd. Euro zur Verfügung.

Darüber hinaus sind Zuwendungen der Länder an die Gemeinden und landesrechtlich geregelte Umlagen und Kostenbeiträge der Gemeinden an die Länder Gegenstand der Landesvollziehung und nicht Gegenstand der Geschäftsführung der Bundesregierung oder der Vollziehung des Bundes.

Mit dem KIG 2020 stellt der Bund den Gemeinden 1 Mrd. Euro zur Verfügung, es ist gesetzlich sichergestellt, dass der volle Betrag an die Gemeinden fließt und dadurch eine wirksame finanzielle Entlastung bei der Finanzierung von Vorhaben bildet.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt



